



AXA Stiftung 1e

Anlagereglement

vom 01. April 2026
AXA Stiftung 1e, Winterthur

Angebot

1 Anlagestrategien

- 1.1** Die Stiftung bietet verschiedene Anlagestrategien an, mit welchen die versicherten Personen ihre Altersguthaben anlegen können.
- 1.2** Die angebotenen Anlagestrategien sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 1.3** Die versicherte Person übernimmt allein die Verantwortung für die aus ihrer Wahl der Anlagestrategie resultierende Wertentwicklung ihres Altersguthabens. Die Stiftung garantiert weder eine positive Wertentwicklung aus der Anlage des Altersguthabens oder Erträge noch den Kapitalerhalt. Sie haftet weder für entstandene Verluste noch für entgangene Gewinne aus der Anlage des Altersguthabens.

2 Ausgestaltung der Anlagestrategien

Der Stiftungsrat legt für jede Anlagestrategie folgende Kriterien fest:

- Eingesetzte Anlageklassen
- Strategische Asset-Allokation: Zielwert der Gewichtung einer einzelnen Anlageklasse innerhalb der Anlagestrategie
- Bandbreite: Minimal und maximal zulässige Gewichtung einer einzelnen Anlageklasse innerhalb der Anlagestrategie
- Benchmark: Marktindex als Vergleichsgrösse für die Rendite der jeweiligen Anlageklasse

3 Ausgestaltung des Angebots

- 3.1** Der Stiftungsrat berücksichtigt bei der Ausgestaltung des Angebots die unterschiedliche Risikobereitschaft der versicherten Personen und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlageklassen.
- 3.2** Die Stiftung bietet mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 1 FZG in Verbindung mit Art. 53a BVV 2 an.
- 3.3** Der Stiftungsrat kann bestehende Anlagestrategien anpassen oder aufheben sowie neue Anlagestrategien aufsetzen.

Wahl und Wechsel der Anlagestrategie

4 Wahl der Anlagestrategie

- 4.1** Die versicherte Person wählt gemäss ihrer persönlichen Situation eine Anlagestrategie gemäss Anhang 1.
- 4.2** Die Stiftung informiert die versicherten Personen über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten. Die versicherte Person muss elektronisch bestätigen, dass sie diese Information erhalten hat.

4.3 Gibt die versicherte Person der Stiftung keine solche Bestätigung ab oder übt sie ihr Wahlrecht nicht aus, wird ihr Altersguthaben mit der risikoarmen Anlagestrategie als Standardstrategie investiert.

4.4 Die Stiftung nimmt keine Anlageberatung vor und gibt keine Empfehlung zur Wahl oder zum Wechsel von Anlagestrategien ab.

4.5 Die Aufteilung des Altersguthabens auf mehrere Anlagestrategien ist nicht zulässig.

4.6 Für die Investition und Desinvestition des Altersguthabens gelten die Bestimmungen im Vorsorgereglement.

5 Wechsel der Anlagestrategie

5.1 Die versicherte Person kann die gewählte Anlagestrategie jederzeit wechseln, mit Ausnahme des Zeitraums vom 25. Dezember bis zum ersten Handelstag des Folgejahres.

5.2 Der Anlagestrategiewechsel wird so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen, vollzogen. Während der Dauer des Wechsels ist das Altersguthaben einige Tage lang nicht investiert.

6 Haftungsausschluss

6.1 Die Stiftung haftet nicht, wenn das Online-Portal nicht erreichbar ist und dadurch eine Wahl oder ein Wechsel der Anlagestrategie sowie eine Bestätigung gemäss Ziffer 4.2 nicht möglich sind.

6.2 Die Stiftung haftet weder für entstandene Verluste noch für entgangene Gewinne, die zwischen der Wahl bzw. dem Wechsel der Anlagestrategie und der Investition des Altersguthabens eintreten.

Anlagerichtlinien

7 Ziele der Vermögensanlage

Die Stiftung verwaltet das Vermögen so, dass eine marktkonforme Rendite im Sinne von Art. 51 BVV 2, eine angemessene Verteilung der Risiken im Sinne von Art. 50 Abs. 3 BVV 2 sowie die Deckung des Bedarfes an flüssigen Mitteln im Sinne Art. 52 BVV 2 gewährleistet sind.

8 Umsetzung der Anlagestrategie

8.1 Die Anlage ist ausschliesslich in Form von kollektiven Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

8.2 Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaftsbeteiligungen) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind gesamthaft über das Stiftungsvermögen hinweg einzuhalten. Bei hohen Zu- oder Abflüssen von Liquidität (z. B. infolge von Einkäufen, Freizügigkeitsleistungen, Vorbezügen für Wohneigentumsförderung oder Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung) darf die Begrenzung gemäss Art. 54 BVV 2

(einzelne Schuldner) während maximal 30 Tagen überschritten werden.

- 8.3** Zur Prüfung der Kategorienbegrenzungen werden die reglementarischen Anlageklassen den in Art. 55 BVV 2 aufgeführten Anlagekategorien zugewiesen.
- 8.4** Anlagen mit Nachschusspflichten sind gemäss Art. 50 Abs. 4 und 4^{bis} BVV 2 nicht erlaubt.
- 8.5** Ein Hebel ist ausschliesslich in den in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 aufgeführten Anlagekategorien zulässig.
- 8.6** Die Referenzwährung ist Schweizer Franken.
- 8.7** Es ist Wert zu legen auf Nachhaltigkeit, verantwortungsvolles Handeln sowie ökologische, soziale und Governancebezogene Kriterien.

9 Rebalancing und taktische Asset-Allokation

- 9.1** Stellt der Vermögensverwalter eine Verletzung einer Bandbreite fest, so nimmt er ein Rebalancing vor, indem er einzelne Anlageklassen reduziert bzw. erhöht, sodass die Bandbreiten bestmöglich eingehalten sind.
- 9.2** Den Liquiditätseigenschaften der Anlageklassen (z. B. Immobilien) ist angemessene Rechnung zu tragen.
- 9.3** Der Vermögensverwalter kann innerhalb der Bandbreiten und unter Berücksichtigung aktueller Markttendenzen und -ereignisse eine oder mehrere Anlageklassen über- oder untergewichten (taktische Asset-Allokation).

10 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Stiftung macht von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4^{bis} BVV 2 Gebrauch.

11 Alternative Anlagen und Derivate

- 11.1** Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 sind zulässig.
- 11.2** Derivate sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen und im Rahmen von Art. 56a BVV 2 zulässig.

12 Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte

- 12.1** Die Wertschriftenleihe ist nicht zulässig.
- 12.2** Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

13 Anlagen beim Arbeitgeber

- 13.1** Anlagen beim Arbeitgeber sind gemäss Art. 57 BVV 2 zulässig.
- 13.2** Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Inkasso), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal 2 Monatsbeiträgen zulässig.

14 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

- 14.1** Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47 (Ordnungsmässigkeit), 48 (Bewertung) und 48a BVV 2 (Verwaltungskosten) sowie Swiss GAAP FER 26.
- 14.2** Die Wertschriften werden zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, allenfalls vermindert um betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen.
- 14.3** Massgebend sind die Kurse, die von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) bzw. von der Fondsleitung ermittelt werden.

15 Verwaltungskosten

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

Organisation der Vermögensverwaltung

16 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung:

- Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage
- Festlegung, Anpassung und Aufhebung der Anlagestrategien
- Verantwortung für die Umsetzung der Anlagestrategien
- Überprüfung der Anlagestrategien, regelmässig oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern
- Festlegung der Anlagerichtlinien
- Beauftragung eines Vermögensverwalters, einer Fondsleitung und einer zentralen Depotstelle (Global Custodian)
- Überprüfung der reglements- und vertragskonformen Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Überwachung des Vermögensverwalters mittels der ihm zur Verfügung stehenden Informationen des Vermögensverwalters selbst, der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und der Fondsleitung
- Regelmässige Überprüfung des Vermögensverwaltungsauftrags auf seine Marktkonformität
- Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Integrität und Loyalität
- Einrichtung eines formalisierten und in Bezug auf die Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrollsystems

17 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- Erste Ansprechperson für den Vermögensverwalter
- Jährliche Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Integrität und Loyalität sämtlicher Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, und Berichterstattung an den Stiftungsrat.

18 Vermögensverwalter

18.1 Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institute gemäss Art. 48f BVV 2 betraut werden, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, die Vorgaben bezüglich Integrität und Loyalität sowie die Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland oder eines gleichwertigen Regelwerks zu erfüllen.

18.2 Der Vermögensverwalter hat folgende Aufgaben:

- Reglements- und vertragskonforme Verwaltung des anzulegende Stiftungsvermögens
- Mindestens monatliche Überprüfung der Einhaltung der Bandbreiten
- Monatliche Information (Fact Sheet) an den Stiftungsrat und die versicherten Personen über die erzielte Performance, die Einhaltung der Anlagestrategie und die Kosten, jeweils pro Anlagestrategie
- Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Entwicklung der Vermögensanlagen, den Vergleich mit den Benchmarks und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Anlagerichtlinien.
- Unverzügliche Information bei ungewöhnlichen Vorkommnissen an den Stiftungsrat und die Geschäftsführung
- Sicherstellung der Qualität der von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und der Fondsleitung erbrachten Dienstleistungen.

18.3 Der Vermögensverwalter darf die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Vorbehalt von Absatz 1 an Dritte delegieren

19 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) hat folgende Aufgaben:

- Führung der Konten und Depots im Namen der Stiftung
- Verwahrung der Vermögenswerte der Stiftung
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Wertschriften-Transaktionen
- Berichterstattung über die Vermögensentwicklung an die Vermögensverwaltung.

20 Administrator (Fondsleitung)

Der Administrator (die Fondsleitung) hat folgende Aufgaben:

- Buchführung für die Managed Accounts
- Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des Net Asset Value (NAV) gemäss KAG und KKV.

Governance

21 Integrität und Loyalität

21.1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.

21.2 Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Stiftungsvermögens

betraut sind, müssen sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung verpflichten (Art. 51b BVG, Art. 53a BVG und Art. 48f bis 48l BVV 2). Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

21.3 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

22 Vermeidung von Interessenkonflikten

22.1 Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben ihre Interessensverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen.

22.2 Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

22.3 Nicht als offenzulegende und abzuliefernde Vermögensvorteile gelten:

- Arbeitsentgelte und Honorare, die in ihrer Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sind
- Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 750 pro Fall und maximal CHF 1500 pro Jahr.

22.4 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Bargeld, Gutscheinen und Vergütungen sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

23 Wahrnehmung von Aktienstimmrechten

Die Stiftung setzt die Anlagestrategie ausschliesslich mittels kollektiver Vermögensanlagen um und verfügt über keine Aktionärsrechte.

Rechtspflege

24 Rechtspflege

24.1 Für Streitigkeiten aus diesem Anlagereglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

24.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.

Schlussbestimmungen

25 Anpassungen des Anlagereglements

Dieses Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen.

26 Inkrafttreten

26.1 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

26.2 Es ersetzt das Anlagereglement vom 01. Januar 2023.

Anhang 1 Anlagestrategien

Nr. 1 – Risikoarm

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten	Benchmark
Liquidität	100 %	70 % – 100 %	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Nominalwerte	0 %	0 % – 30 %	
Obligationen CHF	0 %	0 % – 30 %	SBI AAA-BBB (TR)
Obligationen Global			Bloomberg Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets			Bloomberg EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Aktien			
Aktien Schweiz			Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Global			MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets			MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
Immobilien			SXI Real Estate Funds (TR)
Nicht abgesicherte Fremdwährungen: 0 %			

Nr. 2 – AXA 1e 20

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten	Benchmark
Liquidität	2 %	0 % – 10 %	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Nominalwerte	68 %	44 % – 93 %	
Obligationen CHF	25 %	15 % – 35 %	80 % SBI AAA-BBB (TR) 20 % SBI Corporate (TR)
Obligationen Global	38 %	29 % – 48 %	89,5% Bloomberg Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF 10,5% Bloomberg Global-Aggregate Corporates (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	5 %	0 % – 10 %	Bloomberg EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Aktien	20 %	15 % – 36 %	
Aktien Schweiz	4 %	2 % – 8 %	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Global	15 %	13 % – 23 %	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	1 %	0 % – 5 %	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
Immobilien	10 %	0 % – 20 %	SXI Real Estate Funds
Nicht abgesicherte Fremdwährungen: 1 %			

Nr. 3 – AXA 1e 35

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten	Benchmark
Liquidität	2 %	0 % – 10 %	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Nominalwerte	53 %	32 % – 78 %	
Obligationen CHF	19 %	10 % – 29 %	78,9 % SBI AAA-BBB (TR) 21,1 % SBI Corporate (TR)
Obligationen Global	30 %	22 % – 40 %	90 % Bloomberg Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF 10 % Bloomberg Global-Aggregate Corporates (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	4 %	0 % – 9 %	Bloomberg EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Aktien	35 %	24 % – 45 %	
Aktien Schweiz	7 %	4 % – 10 %	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Global	26 %	20 % – 30 %	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	2 %	0 % – 5 %	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
Immobilien	10 %	0 % – 20 %	SXI Real Estate Funds (TR)

Nicht abgesicherte Fremdwährungen: 2 %

Nr. 4 – AXA 1e 50

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten	Benchmark
Liquidität	2 %	0 % – 10 %	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Nominalwerte	38 %	20 % – 63 %	
Obligationen CHF	14 %	6 % – 24 %	78,6 % SBI AAA-BBB (TR) 21,4 % SBI Corporate (TR)
Obligationen Global	21 %	14 % – 31 %	90,5 % Bloomberg Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF 9,5 % Bloomberg Global-Aggregate Corporates (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	3 %	0 % – 8 %	Bloomberg EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Aktien	50 %	37 % – 65 %	
Aktien Schweiz	10 %	5 % – 15 %	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Global	37 %	32 % – 42 %	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	3 %	0 % – 8 %	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
Immobilien	10 %	0 % – 20 %	SXI Real Estate Funds (TR)

Nicht abgesicherte Fremdwährungen: 3 %

Nr. 5 – AXA 1e 75

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten	Benchmark
Liquidität	2 %	0 % – 10 %	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Nominalwerte	13 %	2 % – 38 %	
Obligationen CHF	5 %	0 % – 15 %	SBI AAA-BBB (TR)
Obligationen Global	7 %	2 % – 17 %	Bloomberg Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	1 %	0 % – 6 %	Bloomberg EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Aktien	75 %	60 % – 90 %	
Aktien Schweiz	15 %	10 % – 20 %	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
Aktien Global	55 %	50 % – 60 %	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	5 %	0 % – 10 %	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
Immobilien	10 %	0 % – 20 %	SXI Real Estate Funds (TR)
Nicht abgesicherte Fremdwährungen: 5 %			

Dieser Anhang tritt am 01. April 2026 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 01. Januar 2026.